



Brüssel, den 21.4.2015
COM(2015) 166 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ernennung der Kulturhauptstädte Europas 2019 in Bulgarien und Italien

BEGRÜNDUNG

Im Beschluss Nr. 1622/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung „Kulturhauptstadt Europas“ für die Jahre 2007 bis 2019¹ ist das Verfahren für die Ernennung zur Kulturhauptstadt Europas festgelegt. Gemäß Artikel 2 des Beschlusses werden ab 2009 – in der im Anhang des Beschlusses festgelegten zeitlichen Abfolge – jährlich zwei Städte aus zwei Mitgliedstaaten zu Kulturhauptstädten Europas ernannt. 2019 sind Bulgarien und Italien als Gastgeber der Veranstaltung vorgesehen.

Für die Ernennung der Kulturhauptstädte Europas 2019 in Bulgarien und in Italien gilt folgendes Verfahren:

Jeder der beiden nominierungsberechtigten Mitgliedstaaten veröffentlicht spätestens sechs Jahre vor der Veranstaltung eine Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen. Spätestens fünf Jahre vor der Veranstaltung wird eine Auswahljury aus 13 unabhängigen Experten aus dem Kulturbereich zu einer Vorauswahlsitzung einberufen. Diese Jury bewertet die eingegangenen Bewerbungen anhand der Kriterien in Artikel 4 des Beschlusses Nr. 1622/2006/EG und einigt sich auf eine Liste der Bewerberstädte, die in die engere Wahl kommen und deren Bewerbung vervollständigt werden soll.

Für die Endauswahl beruft jeder der beiden nominierungsberechtigten Mitgliedstaaten neun Monate nach der Vorauswahlsitzung die jeweilige Auswahljury ein. Nach einer eingehenden Bewertung der vorausgewählten Städte anhand der für die Aktion festgelegten Kriterien empfiehlt die Jury in jedem der betreffenden Mitgliedstaaten eine Stadt für den Titel.

Auf der Grundlage dieser Empfehlung nominiert jeder der beiden Mitgliedstaaten eine Stadt als Kulturhauptstadt Europas und teilt dies dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Ausschuss der Regionen spätestens vier Jahre vor Beginn der Veranstaltung mit.

Das Europäische Parlament kann der Kommission spätestens drei Monate nach Eingang der Nominierungen eine Stellungnahme übermitteln.

Auf Empfehlung der Kommission ernennt der Rat die betreffenden Städte offiziell für das Jahr, für das sie nominiert wurden.

Nach Abschluss der beiden oben beschriebenen Auswahlrunden empfahlen die Juries in ihren Berichten vom Oktober 2014 bzw. November 2014, die Städte Plowdiw (Bulgarien) und Matera (Italien) mit der Veranstaltung „Kulturhauptstadt Europas 2019“ zu betrauen. Bulgarien und Italien teilten ihre Nominierungen im Dezember 2014 bzw. im Februar 2015 dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Ausschuss der Regionen mit.

Das Europäische Parlament übermittelte der Kommission im März 2015 seine befürwortende Stellungnahme.

¹ ABl. L 304 vom 3.11.2006, S. 1.

Die Kommission unterbreitet nun dem Rat gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Beschlusses Nr. 1622/2006/EG die beigefügte Empfehlung zur offiziellen Ernennung von Plowdiw und Matera zu Kulturhauptstädten Europas 2019 in Bulgarien bzw. Italien.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Ernennung der Kulturhauptstädte Europas 2019 in Bulgarien und Italien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss Nr. 1622/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung „Kulturhauptstadt Europas“ für die Jahre 2007 bis 2019², insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

gestützt auf die Berichte der Auswahljurys vom Oktober bzw. November 2014 hinsichtlich des Auswahlverfahrens für die Kulturhauptstadt Europas in Bulgarien bzw. Italien,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Die in Artikel 4 des Beschlusses Nr. 1622/2006/EG festgelegten Kriterien sind vollständig erfüllt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Plowdiw und Matera werden zur „Kulturhauptstadt Europas 2019“ in Bulgarien bzw. Italien ernannt.

² ABl. L 304 vom 3.11.2006, S. 1.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*